



Mehr Informationen

**Gestalte deine Stadt**  
Möglichkeiten der  
Bürgerbeteiligung

## Gestalte deine Stadt!

Ideen formulieren, Vorschläge machen und sich in das Stadtgeschehen einbringen, geht in Gelsenkirchen an vielen Stellen und auf unterschiedlichen Wegen.

Ob über formale Verfahren wie Wahlen, Bürgerbegehren oder Einwohneranträge, Angebote wie das Bezirksforum oder unmittelbares Engagement in einem Ehrenamt – als Bürgerin oder Bürger Gelsenkirchens stehen Ihnen verschiedene Möglichkeiten offen, Ihre Stadt mitzugestalten.

Mehr Informationen  
zu den einzelnen  
Beteiligungsmöglichkeiten  
unter:

[www.gelsenkirchen.de](http://www.gelsenkirchen.de)



Gestaltung: brand.um GmbH, Gelsenkirchen; Fotos: Caroline Seidel



Herausgeber:  
Stadt Gelsenkirchen  
Der Oberbürgermeister  
Referat Stadtkämmerei und Finanzen  
in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit  
August 2018



**Stadt  
Gelsenkirchen**

# Gelsenkirchen mitgestalten

Als Bürgerin und Bürger der Stadt Gelsenkirchen haben Sie verschiedene Möglichkeiten der Beteiligung und Wege, mit der Stadtverwaltung in Kontakt zu treten.

## 1 GE-meldet: Der Mängelmelder

Mit dieser App können Sie schnell und unbürokratisch die Stadt über Mängel und Ärgernisse aller Art unterrichten – von wilder Müllentsorgung über Schlaglöcher, beschädigte oder unlesbare Verkehrszeichen bis zu Defekten auf Kinderspielplätzen.

<https://maengelmelder.gelsenkirchen.de>

## 2 Anregungen und Beschwerden

Nach § 24 der Gemeindeordnung NRW dürfen sich alle Bürgerinnen und Bürger schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat der Stadt oder die Bezirksvertretung wenden. Die Anregungen oder Beschwerden müssen in den Aufgabenbereich der Stadt fallen und sollten möglichst konkret formulieren, was von den politischen Gremien geprüft oder bearbeitet werden soll. Ein Online-Formular und ausführliche Informationen gibt es unter

[www.gelsenkirchen.de/Rathaus](http://www.gelsenkirchen.de/Rathaus)

## 3 Fragestunden in den Bezirksvertretungen

Die Bezirksvertretungen können Fragestunden für Einwohnerinnen und Einwohner als Tagesordnungspunkt beschließen. Die Fragen müssen schriftlich gestellt werden und zehn Tage vor der Sitzung bei der Verwaltung vorliegen.

## 4 Betroffene in Ausschüssen anhören

Die Ausschüsse können beschließen, dass zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige oder Einwohnerinnen und Einwohner in der Ausschusssitzung gehört werden. Sie dürfen sich jedoch nicht an der Beratung beteiligen (§ 32 der Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse).

## 5 Beirat für Senioren, Beirat für Menschen mit Behinderung, Integrationsrat, Jugendrat, Kinderbeauftragte

Die Stadt hat für Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Behinderungen, Migrantinnen und Migranten, Jugendliche und Kinder Vertretungen gebildet. Dort können alle Interessierten mitwirken (§ 27a Gemeindeordnung NRW).

## 6 Mitwirkung bei Plankonzepten

Bei der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bebauungsplänen, des regionalen Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans gibt es eine zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit. Auch bei anderen Planungen, wie zum Beispiel bei der Erstellung von integrierten Stadtteilkonzepten, können Sie sich einbringen und mitwirken.

## 7 Haushaltsplan einsehen

Die Verwaltung leitet den Entwurf des Haushaltsplans an den Rat. Bis zum endgültigen Beschluss wird der Entwurf des Haushaltsplans öffentlich ausgelegt. Einwohnerinnen und Einwohner bzw. Abgabepflichtige können in dieser Zeit in einer Frist von mindestens 14 Tagen gegen den Entwurf

Einwendungen erheben (§ 80 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW).

## 8 Einwohnerantrag

8.000 Einwohnerinnen und Einwohner ab 14 Jahren können schriftlich bei der Verwaltung beantragen, dass der Rat ein Thema behandelt, für das er gesetzlich zuständig ist. Der Antrag muss bis zu drei Personen benennen, die den Einwohnerantrag vertreten (§ 25 Gemeindeordnung NRW).

## 9 Bürgerentscheid (Bürgerbegehren)

Rund 8.000 Wahlberechtigte der Stadt (4 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner, maximal jedoch 8.000) können schriftlich beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Stadt selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Der Rat kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass über eine Angelegenheit der Stadt ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid) (§ 26 Gemeindeordnung NRW).

## Und sonst?

**Ihr Anliegen ist nicht dabei?** Dann gehen Sie einfach ins Netz. Auf [www.gelsenkirchen.de](http://www.gelsenkirchen.de) finden Sie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zu vielen verschiedenen Themen der Stadt.

**Sie suchen den direkten Kontakt in die Politik?** Dann können auch die verschiedenen Mandatsträgerinnen und -träger wie etwa Bezirks- oder Stadtverordnete Ansprechpartnerinnen und -partner für Sie sein.